

Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Personalien des zu betreuenden Kindes / des betreuten Kindes / der betreuten Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

Wohnanschrift des Kindes / der Kinder

Personalien der Mutter

Personalien des Vaters

Name der Mutter			Name des Vaters		
Vorname	Geburtsdatum		Vorname	Geburtsdatum	
Meldeanschrift	<input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift	oder	Meldeanschrift	<input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift	oder
Straße/Nr.:			Straße/Nr.:		
1	Berlin	Telefon tagsüber:	1	Berlin	Telefon tagsüber:

Ggf. Angabe der eMail-Adresse für Rückfragen der Kita-Gutscheinstelle:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern zusammen.
(In diesem Fall müssen **beide** Elternteile diese Erklärung unterschreiben!)

 Mein(e) Kind(er) lebt(leben) nur mit mir zusammen.
- Ich /Wir zahlen **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG (z.B. ein Kind – Betreuungsumfang ganztags erweitert über 9 Stunden in Tageseinrichtungen **466 Euro monatlich**). In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt zu werden. Es sind nur noch Angaben zu Nr. 7 erforderlich.

Unterlagen für beide Elternteile müssen dasselbe Einkommensjahr betreffen!

- Der/Die Einkommensteuerbescheid(e) des letzten Kalenderjahres ist/sind beigelegt.

 Ich/ Wir bin/sind zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

 Ich/Wir werde/werden eine/keine Einkommensteuererklärung für das letzte Kalenderjahr beim Finanzamt einreichen.

Sofern der/die Einkommensteuerbescheid(e) noch nicht vorliegt/worliegen können ersatzweise folgende Unterlagen eingereicht werden:

 Lohn- oder Gehaltsabrechnung Dezember mit dem aufgerechneten Jahresbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres oder den Auszug der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung(en) des letzten Kalenderjahres (nur möglich sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden) in Verbindung mit Nachweisen von Einkünften aus "Mini-Jobs", Lohnersatzleistungen, Rentenbezügen im letzten Kalenderjahr und/oder ausländischem Einkommen in € (sofern solche Einkünfte erzielt wurden).

Wir sind mit einer pauschalen Berücksichtigung der Werbungskosten in Höhe von (maximal) 920 Euro je Arbeitnehmer einverstanden.
- Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können noch nicht festgestellt werden. Es erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/ unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des letzten Kalenderjahres wird ca. _____ € betragen.

(Bitte Nachweise in Kopie beifügen.) Nach Erhalt reiche(n) ich/wir den/die Einkommenssteuerbescheid(e) des letzten Jahres umgehend nach.

 Auf Grund meines/unseres geringeren Einkommens im laufenden Kalenderjahr beantrage(n) ich/wir die vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des laufenden Kalenderjahres wird nur ca. _____ € betragen.

(Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei, aus denen hervorgeht, warum Sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich ein geringeres Einkommen haben werden.) Nach Erhalt reiche(n) ich/wir den/die Einkommenssteuerbescheid(e) des beantragten Kalenderjahres umgehend nach.

5. In dem Jahr, das bei der Kostenfestsetzung zugrunde gelegt wird, hatte(n) ich/wir keine weiteren als die nachgewiesenen ausländischen und/oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünfte (z.B. aus Mini-Jobs, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit, Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG). (Wenn doch, sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen.)
- Ich/Wir bestreite/n meinen/ unseren Lebensunterhalt aus folgenden Einnahmen, z.B. BAFöG, Elterngeld, Arbeitslosengeld I und II.
(Geeignete Nachweise sind beizufügen – z.B. Leistungsbescheide des Jobcenters oder Entgeltbescheide des Arbeitsamtes.)

Ich/Wir stimme/n zu, dass ggf. meine/unsere Angaben überprüft werden können.

6. Einkommen des Kindes

Einkunftsart(en) - § 2 Abs. 1 EStG	Betrag	ggf. Werbungskosten Pauschbeträge	Gesamt
_____	_____ € J.	_____ €	_____ €
_____	_____ € J.	_____ €	_____ €

7. Geltendmachung der Geschwisterermäßigung

- Bei Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder Zahlungsnachweise der letzten drei Monate sowie Nachweis über deren rechtliche Verpflichtung (z.B. Unterhaltstitel oder Scheidungsurteil mit Festsetzung der Unterhaltspflicht, Vaterschaftsanerkennung, Beschluss des Familiengerichts).

Angaben über weitere Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Zu- und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift wie die des Kindes auf Seite 1 (gemeinsamer Haushalt)?	
		Ja	Nein, wohnhaft in
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir / Uns ist bekannt, dass

- wissentlich falsche oder unvollständige Angaben die rückwirkende Erhöhung der Kostenbeteiligung zur Folge haben und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert werden,
- bei einer vorläufigen Festsetzung zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert und zuviel gezahlte Beträge erstattet werden,
- der Kita-Gutscheinstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist, wenn sich Änderungen der Familienverhältnisse ergeben oder Ermäßigungsgründe wegfallen,
- die höchste Kostenbeteiligung festgelegt wird, wenn der Kita-Gutscheinstelle nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.

Berlin, den _____

Unterschrift der Kindesmutter

Unterschrift des Kindesvaters

Berlin, Januar 2010

Erläuterungen und Hinweise

zur Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Die Kostenbeteiligung für die Betreuung in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der ergänzenden Betreuung an Schulen ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geregelt.

Das Kind - sofern es eigenes Einkommen hat - und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen Kosten der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen zu beteiligen (§ 1 Satz 1 TKBG). Die Kostenbeteiligung setzt sich aus einem Betreuungsanteil und einem pauschalen Verpflegungsanteil zusammen. Der Verpflegungsanteil beträgt zurzeit 23 Euro/Monat. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang (§ 2 Satz 1 TKBG) und weiteren im Gesetz geregelten Ermäßigungstatbeständen (Geschwisterermäßigung, Ermäßigung für Pflegekinder).

Die **Geschwisterermäßigung** (§ 3 Abs. 3 TKBG) wird für alle Kinder gewährt, deren Unterlagen dem Bereich Tagesbetreuung von Kindern in Ihrem Jugendamt vorliegen. Dabei werden alle leiblichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die in der Familie leben oder für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird. Es ist daher erforderlich der o. g. Stelle Ihres Jugendamts alle nicht in einer Tages- oder Horteinrichtung betreuten Kinder unter 18 Jahren zu melden, um die Berücksichtigung der Ermäßigung auch in diesen Fällen sicherzustellen. Familien mit zwei Kindern zahlen 80 Prozent, mit drei Kindern 60 Prozent, mit vier und mehr Kindern 50 Prozent der monatlichen Kostenbeteiligung pro Kind.

Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen leben (**Pflegekinder** § 3 Abs. 2 TKBG), ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den jeweils geltenden Mindestsatz. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitbetreuung auf den festen Satz von monatlich 15 Euro. Bei Halbtagsbetreuung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 2 TKBG).

Sie können auch **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG (z.B. ein Kind – Betreuungsumfang ganztags erweitert über 9 Stunden in Tageseinrichtungen **466€ monatlich**) zahlen (§ 5 Abs. 1 TKBG). In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt zu werden.

Einkommen der Eltern

Als **Einkommen** gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (z.B. **bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten**). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2 TKBG). Bitte beachten Sie, dass Sie auch Einkünfte aus Kapitalvermögen angeben müssen, sofern diese nicht aus dem vorgelegten Einkommenssteuerbescheid hervorgehen. Des Weiteren sind **ausländische Einkünfte**, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, als Einkommen einzubeziehen (§ 2 Abs. 2 letzter Satz TKBG).

Bei Änderungen des Einkommens im laufenden Jahr können Sie eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragen (§ 2 Abs. 3 TKBG).

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden (§ 4 Abs. 4 TKBG).

Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden zu viel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Allerdings werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.

Die zur Festsetzung der Kostenbeteiligung notwendigen Unterlagen sind dem Jugendamt in Kopie vorzulegen (§ 5 Abs. 1 TKBG), jedoch kann das Jugendamt auch die Vorlage von Originalen verlangen. Ob ggf. noch weitere Unterlagen notwendig sind, erfahren Sie von Ihrem Jugendamt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter <http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/index.html>.

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Jugendamt / Tagesbetreuungsangebote für Kinder

Bürgeramt

Informationsblatt für die Eltern, die einen Hortplatz beantragen

1. Bei Antragstellung sind die für Sie zutreffenden Unterlagen mitzubringen und in Kopie einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Antrag sowie die Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern (von den sorgeberechtigten Eltern zu unterzeichnen)
- Einverständniserklärung zur Anmeldung des Kindes im Hort des sorgeberechtigten Elternteils, welcher den Antrag nicht unterschrieben hat
- Arbeitssuchendmeldung (Nachweis vom Arbeitsamt ggf. Jobcenter)
- Arbeitsnachweise der Erziehungsberechtigten (z. B. Arbeitsvertrag nicht älter als vier Wochen oder Arbeitsvertrag mit aktuellem Gehaltsnachweis oder formlose Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber mit Angabe der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ggf. Schichtdienstbescheinigung) oder Schreiben des Arbeitgebers über Arbeitsaufnahme mit der Angabe der täglichen Arbeitszeit oder Nachweise über Selbständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit (z. B. Gewerbeanmeldung, Honorarverträge usw.)
- aktuelle Schulbescheinigung (z. B. Ausbildungsvertrag, Fortbildungsnachweis, Umschulungsbestätigung oder Bescheinigung über den Besuch einer Sprachschule mit genauen Unterrichtszeiten, Dauer der Maßnahme)
- Immatrikulationsbescheinigung bei Studium
- bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten oder Lebensgemeinschaften die Vaterschaftsanerkennung
- Nachweis über die Feststellung des Sorgerechts für das Antragskind
- bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten der Trennungsnachweis vom Anwalt oder das Scheidungsurteil
- vollständige Einkommensunterlagen des **letzten** Kalenderjahres (01.01. – 31.12.)

Im Einzelfall können auch weitere Unterlagen erforderlich sein.

Bitte beachten:

Die Bedarfsprüfung erfolgt schulunabhängig!

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können!

Hinweis für Schulanfänger ab 01.08.: Anträge auf ergänzende Betreuung sind spätestens bis 31.05. des Einschulungsjahres einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht termingemäß bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Anträge in der Grundschule in welcher Ihr Kind angemeldet wurde oder im Bürgeramt in Ihrer Wohnnähe einreichen können.

Bürgeramt 1
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106, 13059 Berlin

Bürgeramt 2
Möllendorffstr. 5, 10367 Berlin

Bürgeramt 3
Otto-Schmirgal-Str. 1, 10319 Berlin

Bürgeramt 4
Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin

Öffnungszeiten der Bürgerämter:

Montag	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	11.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	11.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

Sie ersparen sich lange Wartezeiten durch Terminvereinbarung über das Bürgertelefon: 90296 7800



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Jugendamt / Tagesbetreuungsangebote für Kinder

Bürgeramt

Sie können den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen (bitte in Kopie) auch zusenden

Postanschrift: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Familie, Jugend und Gesundheit
Jugendamt
Tagesbetreuungsangebote für Kinder
10360 Berlin

Bei besonderem Beratungsbedarf vereinbaren Sie bitte einen Termin für den Bereich Tagesbetreuungsangebote für Kinder unter der Telefonnummer 90296 7800.

Ihr Jugendamt / Tagesbetreuungsangebote für Kinder

Ihr Bürgeramt

Hinweis:

Der Abschluss von Hortverträgen und die Einziehung der Kostenbeiträge für die Hortbetreuung an staatlichen Schulen **im Bezirk Lichtenberg** erfolgt in der Großen-Leege-Str. 103, 13055 Berlin

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 90 296 5021, -5022, - 5023, -5024

Bei Hortverträgen in Privatschulen und Schulen mit Kooperationspartnern wenden sie sich bitte zum Vertragsabschluss und zur Regelung der Kosteneinziehung an den privaten Schulträger.

Ihr Jugendamt/Tagesbetreuungsangebote für Kinder

Ihr Bürgeramt